

Interessengemeinschaft «Pro Siedlung Meienegg»

Art. 1**Name und Sitz**

1. Unter dem Namen Interessengemeinschaft (IG) «Pro Siedlung Meienegg» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Sitz des Vereins ist am Langobardenstrasse 19, 3018 Bern.

Art. 2**Zweck**

1. Zweck des Vereins ist das Engagement zur Realisierung der neuen Siedlung Meienegg.
2. Der Verein, setzt sich zudem ein für
 - a) eine hohe Akzeptanz der neuen Überbauung Meienegg im Quartier.
 - b) eine starke Gemeinschaft die im Quartier stark vernetzt ist.
 - c) die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität für alle BewohnerInnen der neuen Siedlung Meienegg.
3. Einer Umwandlung des Vereinszwecks müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder und $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder zustimmen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3**Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.
3. Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 5.— pro Jahr.

Art. 4**Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluss;
 - c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Art. 5**Austritt**

1. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende des Kalenderjahrs schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Art. 6**Ausschluss**

1. Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort.
2. Der Ausschluss ist endgültig. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Vereinsversammlung besteht nicht.

Art. 7**Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen**

1. Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

Art. 8**Organisation des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Vereinsversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Revisor/die Revisorin/die Revisionsstelle.

Art. 9**Vereinsversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
 - b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts des Revisors;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets;
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - g) Änderung der Statuten;
 - h) Auflösung des Vereins und Beschluss über die Weiterverwendung des Vereinsvermögens;
 - i) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
2. Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres in Anwesenheit oder ausschliesslich digital statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht des Revisors/der Revisorin/der Revisionsstelle.
3. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich und spätestens bis 31. Januar eines Kalenderjahres an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.
4. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung.
5. Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin des Vorstandes oder ein anderer von der Vereinsversammlung gewähltes Tagespräsidium.
6. Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer/von der Protokollführerin unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.
7. Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Vereinsversammlung schriftlich statt.
8. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch eine Drittperson vertreten lassen.
9. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 10**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie werden von der Vereinsversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
2. Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten/der Präsidentin;
 - b) Vizepräsidenten/Vizepräsidentin;
 - c) Aktuar/Aktuarin;
 - d) Kassier/Kassierin.
4. Eine Ämterkumulation ist zulässig.
5. Dem Vorstand obliegen die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Buchführung;
 - e) Einreichung von Einsprachen gegen Bauvorhaben einreichen;
 - f) Erteilung von Aufträgen/Mandaten an Dritte zur Wahrung der Interessen des Vereins;
 - g) Öffentlichkeitsarbeit im Namen des Vereins.
6. Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
7. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 11**Revisor/Revisorin/Revisionsstelle**

1. Die Vereinsversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle bzw. Revisor/Revisorin für die Dauer von einem Amtsjahr wählen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
2. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.
3. Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf deren Annahme oder Rückweisung und Art.

Art. 12**Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht**

1. Die Finanzierung des Vereins umfasst u.a. Mitgliederbeiträge, allfällige Schenkungen/ Spenden, Veranstaltungsbeiträge und Vermächtnisse. Allfällige Überschüsse der Rechnung werden dem Vereinskaptal zugewiesen.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.

Art. 13**Statutenänderungen und Auflösung**

1. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Im Falle der Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 14**Inkrafttreten der Statuten**

1. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. Juni 2024 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Bern, 1. Juni 2024

Der Präsident
Jürg Sollberger
